

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Essigsäuresteuer

Betriebsjahr 1971



Bestellnummer: 300861 — 71

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht	3
II. Hinweise zur Methodik der Statistik	3
III. Herstellungsbetriebe	4
IV. Absatz von Essigsäure	
A. Versteuerung und Verbrauch von Essigsäure	4
B. Steuerfreie Abgabe von Essigsäure	5

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abkürzungen

Bj. = Betriebsjahr (1. 10. bis 30. 9.)

dt = Dezitonne = 100 kg

Erschienen im Februar 1973

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM -,50

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Gesetzliche Grundlagen

Die Versteuerung von Essigsäure ist durch das Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 (RGBl 1922 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Durchführungsbestimmungen wurden durch die Essigsäureordnung (EO) als Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung erlassen.

Im Berichtszeitraum ergingen ferner

- a) die Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (BGBl I S. 989), die die steuerfreie Einfuhr von Essigsäure regelt;
- b) der BMWF-Erlass vom 16. November 1972 über die Führung des Essigsäureeinzugs - und des Essigsäureausgangsbuches (BZBl 1972 S. 1409), der die Führung des Essigsäureeinzugs - und des Essigsäureausgangsbuches für den Zeitraum eines Betriebsjahres zuläßt.

Die Essigsäuresteuer wird nach § 160 Abs. 2 BranntwMonG berechnet. Sie beläuft sich auf 30 DM für 100 kg wasserfreie Säure, wenn der Essigbranntweinpreis im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld 84 DM für 1 hl Weingeist beträgt. Die Steuer erhöht oder ermäßigt sich für jede DM, um die der Essigbranntweinpreis höher oder niedriger ist als 84 DM, um 1,19 DM.

Der Steuersatz beträgt wie im Vorjahr 173,90 DM für 100 kg wasserfreie Säure.

Steuergegenstand

Der Essigsäuresteuer unterliegt der Übergang von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung entweder aus Holzessig oder essigsauren Salzen (Holzessigsäure) oder aus anderen Stoffen, insbesondere aus Kalziumkarbid, Azetylen und Aldehyd (andere als Holzessigsäure) hergestellt ist, in den freien Verkehr des Monopolgebiets (BranntwMonG § 160, EO § 1). Der Essigsäuresteuer unterliegt ferner das Verbringen von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt ist, in das Monopolgebiet.

Von der Essigsäuresteuer sind gemäß § 165 BranntwMonG bzw. § 8 EO befreit:

Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist;

Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und unter den vorgeschriebenen Bedingungen für gewerbliche Zwecke verwendet wird;

Essigsäure, die unter amtlicher Aufsicht ausgeführt wird.

II. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage dient die Übersicht nach Muster 15 (EO §§ 71, 72 u. 73), die dem Statistischen Bundesamt von der Zollverwaltung zugeleitet wird.

Das Muster 15 erfaßt die Menge und den Steuersollbetrag der im Monopolgebiet hergestellten bzw. in das Monopolgebiet eingeführten versteuerten Essigsäure (als wasserfreie Säure berechnet). Ferner wird die Menge der im Monopolgebiet hergestellten oder in das Monopolgebiet eingeführten unsteuerten Essigsäure erfaßt, die nur zu gewerblichen Zwecken oder zu Genußzwecken geeignet ist. Bei der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure wird nach unvergällter und vergällter Essigsäure unterschieden.

Die Statistik gibt des weiteren Aufschluß über die Zahl der Betriebe, die Essigsäure hergestellt haben, gegliedert nach der Art der Rohstoffe und der Zahl der Herstellungsbetriebe, deren Essigsäure zu Genußzwecken bzw. nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist. Dabei werden jene Betriebe ausgegliedert, bei denen Essigsäure zwangsläufig als Nebenprodukt anfällt.

Berichtsjahr ist das Betriebsjahr (1. Oktober 1971 bis 30. September 1972).

III. Herstellungsbetriebe

Die Zahl der Herstellungsbetriebe von Essigsäure ist im Bj. 1971 gegenüber dem Vorjahr von 40 auf 39 zurückgegangen. Von ihnen haben acht Betriebe zu Genußzwecken geeignete Essigsäure hergestellt, das sind zwei Betriebe weniger als im Bj. 1970. Bei zwei von ihnen fiel die Essigsäure zwangsläufig als Nebenprodukt an. 31 Betriebe stellten nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure her, darunter 28 (+ 1) mit Zwangsanfall. 35 Betriebe stellten Essigsäure aus anderen Rohstoffen als Karbid und nicht selbst erzeugtem Aldehyd her. An der Zahl der Hersteller insgesamt waren die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 18, Hessen mit acht, Bayern mit fünf und Rheinland-Pfalz mit vier Betrieben beteiligt.

1. Herstellungsbetriebe

Betriebs- jahr ¹⁾	Betriebe, deren hergestellte Essigsäure geeignet ist				Herstellungs- betriebe insgesamt
	zu Genußzwecken		nur zu gewerblichen Zwecken		
	zusammen	darunter mit Zwangsanfall	zusammen	darunter mit Zwangsanfall	
1967	10	3	28	25	38
1968	9	3	28	25	37
1969	11	5	27	25	38
1970	10	4	30	27	40
1971	8	2	31	28	39

1) 1. 10. - 30. 9.

IV. Absatz von Essigsäure

A. Versteuerung und Verbrauch von Essigsäure

Im Bj. 1971 wurden mit 25 278 dt zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure (als wasserfreie Säure berechnet) 189 dt oder 0,8 % mehr versteuert als im Vorjahr. 331 dt oder 1,3 % der versteuerten Menge

stammten aus Importen (- 41,8 % gegenüber Bj. 1970). Der Verkaufserlös für die im Monopolgebiet hergestellte Essigsäure zu Genußzwecken belief sich auf ca. 8,8 Mill.DM und war damit um 2,0 % höher als im Bj. 1970. Der Steuersollbetrag aus der Versteuerung von Essigsäure lag mit 4,4 Mill.DM um 32 387 DM höher als im Vorjahr.

2. Absatz versteuerter Essigsäure

Betriebs- jahr 1)	Menge der (als wasserfreie Säure berechneten) versteuerten Essigsäure dt 2)	Sollertrag der Essigsäure- steuer DM
1967	25 755	4 576 317
1968	24 224	4 218 431
1969	24 828	4 317 521
1970	25 089	4 363 491
1971	25 278	4 395 878

1) 1. 10. - 30. 9. - 2) dt = 100 kg.

Der Inlandsverbrauch an Essigsäure zu Genußzwecken (als wasserfreie Säure berechnet) betrug unverändert 41 g je Einwohner. Außerdem wurden im Bj. 1971 142 g Gärungssessig (auf wasserfreie Säure umgerechnet) je Kopf der Bevölkerung verwendet gegenüber 149 g im Vorjahr (- 4,7 %).

B. Steuerfreie Abgabe von Essigsäure

Im Bj. 1971 wurden 2 233 106 dt Essigsäure unversteuert abgegeben, d.s. 8 007 dt oder 0,4 % weniger als im Bj. 1970. Die Hauptmenge (91,6 %) diente der steuerfreien Verwendung im Monopolgebiet, der Rest (8,4 %) wurde ausgeführt. Von den im Monopolgebiet steuerfrei verwendeten 2 044 566 dt waren 1,1 % nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar. Die restlichen 591 872 dt, die zu Genußzwecken geeignet waren, wurden zu 87,9 % unvergällt abgegeben.

Von den ausgeführten 188 540 dt Essigsäure (+ 7,8 % gegenüber Bj. 1970) eigneten sich 56,8 % zu Genußzwecken und wurden unvergällt abgegeben. Die übrigen 81 539 dt waren nur zu gewerblichen Zwecken geeignet.

3. Absatz steuerfreier Essigsäure dt 1)

Betriebs- jahr 2)	Abgabe zur steuerfreien Verwendung im Monopolgebiet					Steuer- freie Ausfuhr	Steuer- freier Absatz insgesamt
	zu Genußzwecken geeignet			nur zu gewerblichen Zwecken geeignet	zusammen		
	unvergällt	vergällt	zusammen				
1967	607 119	31 863	638 982	829 302	1 468 284	180 117	1 648 401
1968	696 748	49 828	746 576	1 041 980	1 788 556	122 403	1 910 959
1969	613 084	59 121	672 205	1 196 962	1 869 167	143 530	2 012 697
1970	513 720	58 495	572 215	1 493 630 ^{a)}	2 065 845 ^{a)}	175 268	2 241 113 ^{a)}
1971	520 317 ^{a)}	71 555 ^{a)}	591 872 ^{a)}	1 452 694 ^{a)}	2 044 566 ^{a)}	188 540	2 233 106 ^{a)}

1) dt = 100 kg. - 2) 1. 10. - 30. 9.

a) Einschl. Einfuhr.